



Gemeinde Bad Wiessee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 – „Gebiet ehemaliges Hotel Lederer / Spielbank“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 – „Gebiet ehemaliges Hotel Lederer / Spielbank“ in der Fassung vom 20.04.2023, bestehend aus den Teilen A) Planzeichnung, B) Textteil, C) Begründung, D) Umweltbericht mit Anlagenteil, E) Fachgutachten, Vorhaben- und Erschließungsplan (3 Pläne) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan (1. Änderung) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan (1. Änderung) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bad Wiessee, Rathaus, Erdgeschoss, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung oder Einschränkung nicht möglich sein, ohne Hilfe eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten in diesem Fall um kurze telefonische (08022/8602-43 oder -44) oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Bad Wiessee, 24.05.2023

Robert Kühn
Erster Bürgermeister



Angeheftet am:

25.05.2023

Abgenommen am:

.....

Bauamt Bad Wiessee